

der Umstände unweigerlich gefallen lassen, daß dieselben auf seine Kosten wieder weggerissen und die Gebäude in den vorigen Stand gesetzt werden.

### §. 12.

#### Aufnahme fremder Personen und Aftervermietung.

Den Bewohnern von Dienstwohnungen ist es nicht gestattet, Personen, die nicht zu ihrer Familie oder ihrem Gesinde gehören, oder die nicht bei ihnen in der Lehre stehen, Theile des ihnen übergebenen Gelasses abzutreten, oder solche in Aftermiethe ausguthun. Handelt der Bewohner einer Dienstwohnung gegen diese Vorschrift, so kann und wird ihm der hiernach entbehrliche Theil seiner Wohnung abgenommen und darüber anderweit verfügt werden.

### §. 13.

#### Rückgewähr.

Bei der Rückgewähr müssen die Bewohner oder deren Erben die Wohnung in dem Zustand zurückgeben, in welchem sie dieselbe übernommen haben. Hinterlassen die Bewohner die Wohnung in einem schlechteren Zustande, so sind dieselben oder ihre Erben verbunden, die Kosten zu tragen, welche erforderlich sind, um diejenigen Herstellungen, die regulativmäßig dem Inassen obgelegen hätten, zu bewirken oder den Zustand, wie er bei der Uebergabe war, wieder herzustellen.

### §. 14.

#### Rechte und Obliegenheiten der Bewohner.

Wenn bei Dienstwohnungen, welche von einer Gemeinde, einer Kirche oder Schule gewährt werden, den Bewohnern observanzmäßig größere oder geringere Rechte oder Obliegenheiten zustehen, als in gegenwärtigem Regulativ normirt sind, so hat es zwar bei der Observanz zu bewenden, es muß die Letztere jedoch im einzelnen Falle unzweifelhaft nachgewiesen sein, indem bei vorhandenen Zweifeln den Bestimmungen des Regulativs nachzugehen ist.

### §. 15.

Dienstwohnungen, für die ein Miethzins ausgeworfen worden ist.

Dieses Regulativ findet gleichmäßig auf diejenigen Dienstwohnungen Anwendung, für welche ein bestimmter Miethzins ausgeworfen ist.